

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita – Gebührensatzung)

Auf den nachfolgend genannten Grundlagen hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 01. 12. 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018
3. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. vom 11. September 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 5 G vom 9. Oktober 2020 I
4. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
5. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr.18])

Die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme / Gebührenbefreiung

wird um nachfolgende Absätze ergänzt.

(4) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet das Amt Ruhland, die zunächst erhobenen Beiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung dem Träger mitzuteilen.

(5) Gemäß § 17 Absatz 1 a des Kindertagesstättengesetzes i. V. m. § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird den Personensorgeberechtigten auf Antrag der Elternbeitrag erlassen, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw., wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Gemäß des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung des Landes Brandenburg kann ein Elternbeitrag den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebender Eltern. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.

Artikel 2

Die 2. Änderung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita – Gebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 02. 12. 2020

Christian Konzack
Amtdirektor

Siegel